



## Naturschutz/Landschaftsschutz

### Fair unterwegs: Freizeitaktivitäten in der Natur

Es ist schön, sich in der Natur aufzuhalten und zu bewegen. Damit die Natur dabei keinen Schaden nimmt, ist Rücksichtnahme gefragt, insbesondere in Gebiete, in denen die Natur unter einem besonderen Schutz steht. Dazu folgende Informationen:

In **Naturschutzgebieten** hat die Natur Vorrang. Deshalb sind Zugänge und Grenzen im Gelände amtlich beschildert. Für jedes Gebiet regelt eine spezielle Schutzgebietsverordnung, welche Gebote und Verbote zu beachten sind. Nur wenige der streng geschützten Flächen sind für Besucher ganz gesperrt. In vielen sind Freizeitaktivitäten möglich, wenn die jeweiligen Vorgaben beachtet werden:

- In allen zugänglichen Naturschutzgebieten dürfen die Wege nicht verlassen werden. Hunde sind an die Leine zu nehmen. Auch dürfen generell keine Blumen gepflückt oder Tiere beunruhigt werden.
- Außerdem kann es zum Beispiel untersagt sein, zu reiten, zu lagern oder zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.
- Geocaches sollten innerhalb von Naturschutzgebieten nicht versteckt werden, weil man die Wege nicht verlassen darf. Generell sollten Höhlen wegen der dort häufig zu findenden Fledermäuse und Felswände wegen möglicher Vogelbruten nicht als Versteck ausgewählt werden. Auch von erkennbaren Horstbäumen sollte man Abstand halten.

In besonderen Schwerpunktgebieten sorgt eine **amtliche Naturschutzwacht** für Information und Besucherlenkung. Die besonders geschulten Waldarbeiter des Landes Hessen sind durch Dienstkleidung, Fahrzeugaufschrift und Ausweis als Mitglieder der amtlichen Naturschutzwacht zu erkennen.

**NATURA 2000-Gebiete** sind grundsätzlich für die Öffentlichkeit zugänglich. Sie sind weder amtlich beschildert, noch gibt es strikte Handlungsverbote. Zu beachten ist vielmehr, ob eine bestimmte Handlung die speziellen Erhaltungsziele eines Gebietes gefährdet. Diese sind in der NATURA 2000-Verordnung einzeln benannt. Auskunft geben im Zweifel die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und die gebietsbetreuenden Forstämter oder Landräte.